

Stadt Wadern, Stadtteil Bardenbach
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogasanlage Bardenbach" mit
paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

ABWÄGUNG

zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden,
sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der
Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 (2), § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

mit Öffentlicher Auslegung vom 26.09.2025 bis einschließlich 31.10.2025
(gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

und der
Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger
Öffentlicher Belange vom 26.09.2025 bis einschließlich 14.11.2025
(gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

Unterlage für den Beschluss des Entwurfs
Stand: 20.02.2026

Bearbeitung:



GFLplan Michael Klein
Marxstraße 4 Fon: 06831 761355 0
66740 Saarlouis E-Mail: info@gfl-plan.de

Nr.	Folgende angeschriebenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben und haben Anmerkungen, Ergänzungen bzw. Bedenken geäußert:	Antwort mit Schreiben vom
1	Fernstraßen-Bundesamt	23.09.2025
2	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	29.09.2025 + 13.11.2025
3	Stadtwerke Wadern	29.09.2025
4	Ministerium für Umwelt Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Abteilung D: Naturschutz, Forsten	30.09.2025
5	Oberbergamt des Saarlandes	30.09.2025
6	Entsorgungsverband Saar (EVS)	01.10.2025
7	Nabu (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Saarland e. V. Auf Bitte vom 01.10.2025 wurde Fristverlängerung bis zum 14.11.2025 gewährt	27.10.2025
8	DB Immobilien	13.10.2025
9	Landkreis Merzig-Wadern, Gesundheitsamt	17.10.2025
10	Ortsrat Noswendel	30.10.2025
11	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, Referat E/1 (MWAEV)	31.10.2025
12	Ministerium für Umwelt Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Ref. F/5 – Oberste Straßenbaubehörde	03.11.2025
13	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Abteilung OBB1, Referat OBB 11 Landesplanung, Bauleitplanung	11.11.2025
14	Landespolizeipräsidium, LPD125-Kampfmitteldienst	24.09.2025
15	Heimat- und Verkehrsverein Noswendel e.V.	27.10.2025

Nr.	Folgende angeschriebenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben und haben KEINE Bedenken:	
	Iqony Energies GmbH	24.09.2025
	Creos Deutschland GmbH	24.09.2025
	Pfalzwerke Netz AG	24.09.2025
	Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11 Saarbrücken (Stellungnahme kam von der Planauskunft in Kaiserslautern)	25.09.2025
	Landesbetrieb für Straßenbau	26.09.2025
	Landesverband Saarwald-Verein e.V.	26.09.2025
	Westnetz GmbH	26.09.2025
	Eisenbahnbundesamt	29.09.2025
	Gemeinde Schmelz	30.09.2025
	Amprion	06.10.2025
	IHK	07.10.2025
	VSE Verteilnetz GmbH	09.10.2025
	Landwirtschaftskammer	24.10.2025
	Vodafone GmbH	28.10.2025
	Gemeinde Nonnweiler	28.10.2025
	Deutsche Wetterdienst (DWD)	29.10.2025
	Energis	03.11.2025

Nr.	Folgende angeschriebenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:
	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Abteilung OBB 1, Referat OBB 14 Stadtentwicklung
	Die Autobahn GmbH des Bundes, NL West
	Arbeitskammer des Saarlandes
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, West
	Bundesnetzagentur Referat 814
	Bundesnetzagentur Referat 511
	Handwerkskammer

Nr.	Folgende angeschriebenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:
	LVGL
	Landesdenkmalamt
	Ministerium der Justiz
	Ministerium für Bildung und Kultur
	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, OBB 24
	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, B 4 ZMZ
	RAG Aktiengesellschaft
	Saarforst Landesbetrieb
	Saarländischer Rundfunk
	Wasserstraßen - und Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn
	Naturpark Saar-Hunsrück e.V.
	Abwasserwerk Wadern
	Landkreis Merzig-Wadern, UBA
	Gemeinde Losheim am See
	Gemeinde Tholey
	Gemeinde Weiskirchen
	Verbandsgemeinde Hermeskeil
	Verbandsgemeinde Saarburg-Kell
	BUND Saarland e.v.
	Vereinigung der Jäger des Saarlandes
	DB Regio Bus Mitte
	Landesverwaltungsamt (LaVA) (Landesamt im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport)
	Polizeiinspektion Nordsaarland (Wadern)
	Hochwaldwasser GmbH
	Netzwerke Wadern GmbH, Stromversorgung
	Landkreis Merzig-Wadern, Verkehrsplanung
	Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft
	Verband der Gartenbauvereine Saarland / Rheinland-Pfalz e.v
	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Saarland e.V.

Nr.	Name TöB, Datum des Schreibens Stellungnahme	Abwägungsvorschläge der Verwaltung	Beschluss - empfehlung
1	<p>Fernstraßen-Bundesamt, 23.09.2025</p> <p>Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der Stadt Wadern, Stadtteil Bardenbach - Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan Biogasanlage Bardenbach mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes; hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.</p> <p>Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.</p>	<p>Keine Änderung notwendig</p> <p>Die Beteiligung der Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West ist bereits erfolgt.</p> <p>Es erfolgte keine Rückmeldung /Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnis- nahme</p>
2	<p>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Stellungnahme vom 29.09.2025</p> <p>Im Rahmen der Prüfung der Antragsunterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde festgestellt, dass die Unterlagen nicht vollständig sind. Für die weitere Beurteilung ist insbesondere eine Angabe im Hinblick auf die Anwendung der Störfallverordnung erforderlich. Bitte reichen Sie daher folgende</p>	<p>Konkretisierungen im Entwurfsplan erforderlich</p> <p>Die Angaben wurden nachgereicht und dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mitgeteilt.</p> <p>Die Angaben sind im Entwurf aufgenommen.</p>	<p>Berücksichtig ung</p>


Nr.	Name TöB, Datum des Schreibens Stellungnahme	Abwägungsvorschläge der Verwaltung	Beschluss - empfehlung
	<p>behörde bereits mitgeteilt wurde, ist im Rahmen der Ausgleichsplanung der Zielzustand des Rekultivierungsplans zu berücksichtigen.</p> <p>Die Ausgleichsplanung und Bilanzierung im Umweltbericht sowie der Artenschutzbericht und die, auf die vorkommenden Arten abgestimmte Maßnahmenplanung sind im weiteren Verfahren zu ergänzen.</p> <p>Sofern die im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen beachtet und im B-Plan festgesetzt und eine Ausgleichsplanung und der Artenschutzbericht ergänzt werden, bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken gegen die Aufstellung des B-Plans und die parallele Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Konkretisierungen wurden im Entwurf berücksichtigt.</p>	
	<p>Wasser</p> <p><u>Bodenschutz</u> Im Geltungsbereich des Vorhabens liegen keine natürlichen Bodenverhältnisse vor. Gemäß Beschreibung im Vorentwurf des Umweltberichtes wurde der Planbereich nach dem Rohstoffabbau ohne Oberbodenabdeckung wieder verfüllt und liegt derzeit brach. Demnach steht an der Oberfläche des Baufeldes der Verfüllkörper ohne Rekultivierungsschicht an. Zur Materialqualität der Auffüllungen und evtl. Vorgaben zur Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht gem. gültigem Rekultivierungsplan werden im Kapitel 2.2 „Boden und Wasser“ keine Aussagen getroffen. Wir bitten um entsprechende Ergänzungen im weiteren Verfahren.</p>	<p>Die Anregungen zu Ergänzungen und Konkretisierungen wurden im Entwurf berücksichtigt.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Name TöB, Datum des Schreibens Stellungnahme	Abwägungsvorschläge der Verwaltung	Beschluss - empfehlung
	<p>Bezüglich des Kartenausschnittes in Kapitel 2.2 Abb. 5 „Wassererosionsgefährdungsklassen“ weisen wir darauf hin, dass sich der Geltungsbereich der Anwendung „Einteilung von landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung“ im Geoportal Saarland ausschließlich auf aktuell landwirtschaftlich genutzte Flurstücke beschränkt. Für die Gebietskulisse des Bebauungsplans stellt die Fachanwendung folglich keine Wassererosionsgefährdungsklasse dar.</p> <p>Der Vorhaben- und Erschließungsplan weist neben überbauten und versiegelten Bereichen auch unbefestigte Grünflächen u.a. im Havarieraum aus, die nach Bauende ungeachtet der anthropogenen Genese und standörtlichen Wertigkeit der anstehenden Auffüllungen als durchwurzelbare Bodenschicht und folglich als Träger der gesetzlich geschützten Bodenfunktionen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG fungieren werden. Die textliche Festsetzung und Begründung unter dem Punkt „Hinweise Bodenschutz“ des VBBP („Entfällt, da die Anlage auf einem anthropogen überformten Standort (Abgrabung mit anschließender Wiederverfüllung ohne Mutterbodenaufgabe) geplant ist,“) ist folglich aus Sicht des Bodenschutzes weder nachvollziehbar noch plausibel und entsprechend zu streichen. Ggf. erforderliche Auflagen zum Bodenschutz können erst nach Vorlage der konkreten Planunterlagen im Zuge des baurechtlichen Verfahrens formuliert werden.</p> <p>Bei Berücksichtigung der o.g. Vorgaben/Hinweise im weiteren Verfahren bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und Teiländerung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken.</p>		

Nr.	Name TöB, Datum des Schreibens Stellungnahme	Abwägungsvorschläge der Verwaltung	Beschluss - empfehlung
	<p><u>Gewässerschutz</u> Einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation besitzt das Plangebiet nicht. Es befindet sich auch kein Vorfluter in der Nähe (Wahnbach ca. 500 m entfernt).</p> <p>Gegen das o. g. Bauleitplanverfahren bestehen aus Sicht des Fachbereichs 2.3 des LUA keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen: Im späteren Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb der Biogasanlage ist als Teil der Antragsunterlagen ein <u>Niederschlagwasserbewirtschaftungskonzept</u> vorzulegen. Darin sind die verschiedenen Teilflächen hinsichtlich ihres jeweiligen Verschmutzungsgrades zu bewerten und es ist darzulegen, welche Wässer dem Gärprozess zugeführt werden und welche anderweitig genutzt oder versickert werden sollen. (s. hierzu den Abschlussbericht „Empfehlungen für den Umgang mit Niederschlagswasser von Biogasanlagen und von Fahrhilfen in der Landwirtschaft“ der Ad hoc AG Biogasanlagen im Auftrag des BLAK-Abwassers und des BLAK-UmwS)</p>	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Der Hinweis wurde in die Begründung zum Entwurf aufgenommen</p>	<p>Berücksichtigung</p>
	<p>Luftreinhaltung</p> <p>Gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken und Abstandsempfehlungen ist für Anlagen dieser Art ein Achtungsabstand von 200 m zu schutzbedürftigen Nutzungen vorzusehen. Nach der vorliegenden Planung befinden sich innerhalb dieses Achtungsabstands keine schutzbedürftigen Objekte. Nördlich des Plangebietes liegt der Stadtteil Noswendel in etwa 800 m Entfernung. Östlich der Planungsfläche verläuft die L 148 in einer Entfernung von ca. 500 m. Südöstlich befindet sich in einer Entfernung von ca. 700 m der Stadtteil Bardenbach. Westlich des Planungsgebietes verläuft ein landwirtschaftlicher</p>	<p>Keine Änderung notwendig</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Name TöB, Datum des Schreibens Stellungnahme	Abwägungsvorschläge der Verwaltung	Beschluss - empfehlung
	<p>Feldweg, der von Spaziergängern, Joggern etc. rege genutzt wird. Etwa 500 m nördlich führt der Wanderweg „Himmels Gäas Paad“ in das Naturschutzgebiet „Noswendeler Bruch“.</p> <p>Der nächstgelegene mögliche Wohnstandort (landwirtschaftlicher Betrieb mit eventuell vorhandenen Wohnnutzungen) liegt in einer Entfernung von rund 355 m und somit auch außerhalb des relevanten Achtungsabstands.</p> <p>Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen daher aus Sicht des Fachbereichs 3.3 (Luftreinhalte) keine Bedenken.</p>		
3	<p>Stadtwerke Wadern, 29.09.2025</p> <p>Für das bezeichnete Gebiet ist keine Trinkwasser- und Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Versorgungsnetz vorhanden.</p> <p>Rund 1.200 m südlich des Planungsgebietes befindet sich die Trinkwasserbohrung Hackenbach 1, die aktuell nicht für die Wasserversorgung genutzt wird. Eine Wiederinbetriebnahme ist perspektivisch jedoch nicht auszuschließen. Diese Bohrung dient derzeit jedoch als Trinkwassernotbrunne der Stadt Wadern (LUA-Nr. WRN 5), über den im Katastrophenfall die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung von Bardenbach und Büschfeld sichergestellt werden soll. Da das Gebiet an das Trinkwassereinzugsgebiet der Bohrung grenzt, ist durch geeignete Maßnahme beim Bau und Betrieb der geplanten Biogasanlage eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen.</p>	<p>Keine Änderung notwendig</p> <p>Der Standort der Biogasanlage liegt außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes, jedoch im Einzugsbereich der Trinkwasserbohrung <i>Hackenbach 1</i>, die derzeit als Notbrunnen dient.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Planung und Genehmigung werden bauliche und technische Maßnahmen vorgesehen, um eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen (z. B. flüssigkeitsdichte Bauweise, Rückhaltesysteme, regelmäßige Dichtheitskontrollen Die Stellungnahme wurde berücksichtigt, eine Anpassung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</p>	Berücksichtigung

Nr.	Name TöB, Datum des Schreibens Stellungnahme	Abwägungsvorschläge der Verwaltung	Beschluss - empfehlung
4	<p>Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Abteilung D: Naturschutz, Forsten, 30.09.2025</p> <p>Im Geltungsbereich des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der o.g. Teiländerung des Flächennutzungsplans befindet sich Wald im Sinn des § 3 Landeswaldgesetz (LWaldG).</p> <p>Die Waldfläche ist im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt.</p> <p>Wenn der Wald, wie erläutert, erhalten wird, ist er im Bebauungsplan auch als Wald und nicht als Sonderfläche auszuweisen.</p> <p>Eine Ausweisung der Fläche als Sonderfläche kommt einer Umwandlung von Wald nach § 8 LWaldG gleich und geht mit einer Erstaufforstung im Flächenverhältnis 1:1 einher.</p>	<p>Anpassung im Entwurf erforderlich</p> <p>Die betroffene Waldfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird nicht in Anspruch genommen und bleibt vollständig erhalten.</p> <p>Im Bebauungsplan wird sie daher als Waldfläche gemäß § 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) ausgewiesen und nicht als Sonderfläche dargestellt.</p> <p>Eine Waldumwandlung nach § 8 LWaldG ist nicht vorgesehen.</p>	Berücksichtigung
	<p>Weiterhin grenzt Wald direkt in nördlicher Richtung an den Geltungsbereich an.</p> <p>Ich bitte, die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG als „Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB“ im Bebauungsplan aufzunehmen und in der Planzeichnung als Waldabstandslinie darzustellen.</p> <p>Die Verkehrssicherheit des angrenzenden Waldes ist vor Bebauung so herzustellen, dass es zu keiner Umwandlung von Wald nach § 8 LWaldG kommt.</p>	<p>Die angrenzenden Waldflächen im Norden bleiben unberührt; die Waldabstandslinie gemäß § 14 Abs. 3 LWaldG wird als nachrichtliche Übernahme in den Plan aufgenommen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Waldes durch Bau oder Betrieb der Biogasanlage ist ausgeschlossen.</p> <p>Die Anregungen zu Ergänzungen und Konkretisierungen wurden im Entwurf berücksichtigt.</p>	Berücksichtigung
	<p>Im Rahmen der o.g. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird auch ein Teilbereich des Flächennutzungsplans geändert.</p>	<p>Die Anregungen zu Ergänzungen und Konkretisierungen wurden im Entwurf berücksichtigt.</p>	Berücksichtigung

Nr.	Name TöB, Datum des Schreibens Stellungnahme	Abwägungsvorschläge der Verwaltung	Beschluss - empfehlung
	<p>Bisher weist der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen; Rekultivierungsfläche aus.</p> <p>Gegenstand der o.g. Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Sonderfläche Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien, um den Neubau der Biogasanlage planerisch vorzubereiten.</p> <p>Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt die tatsächliche vorhandene Waldfläche nicht korrekt dar. Diese wird auf der folgenden Karte dargestellt. Legt man über diese Karte den geplanten Flächennutzungsplan, ergibt sich eine Waldfläche von 0,4 ha, was sich mit der Darstellung im Bebauungsplan deckt.</p> <p>Trotz der Darstellung im Flächennutzungsplan ist die als Sonderbaufläche dargestellte Fläche wie auf folgendem Luftbild zusehen teilweise bewaldet (siehe violette Flächen):</p> 		

Nr.	Name TöB, Datum des Schreibens Stellungnahme	Abwägungsvorschläge der Verwaltung	Beschluss - empfehlung
	<p>Im Abgleich zwischen der Darstellung im vorgelegten Flächennutzungsplan und der tatsächlichen Waldbestockung ergibt sich, sollte die Darstellung so verbleiben, eine geplante Waldumwandlung von 0,4 ha.</p> <p>Allerdings stellt eine Änderung des Flächennutzungsplanes noch keine Waldumwandlung im Sinne der § 8 LWaldG dar.</p> <p>Diese würde erst im zeitgleich stattfindenden Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes wirksam und auch dort behandelt.</p>		
5	<p>Oberbergamt des Saarlandes, 30.09.2025</p> <p>Nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich das oben genannte Vorhaben im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Ob unter diesem Bereich Abbau umgegangen ist, geht aus unseren Akten- und Planunterlagen jedoch nicht hervor. Wir empfehlen bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies im Falle der Betroffenheit mitzuteilen</p>	<p>Keine Änderung notwendig</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Es liegen keine konkreten Hinweise auf entsprechenden früheren Abbau vor. Aufgrund der bereits auf dem Gelände erfolgten Abbau- und Auffüllungsmaßnahmen ist dies nicht zu erwarten.</p> <p>Unabhängig davon wird bei Erdarbeiten auf mögliche Bergbauhinweise geachtet. Im Falle einer Betroffenheit erfolgt eine Mitteilung an das Oberbergamt.</p>	Berücksichtigung
6	<p>Entsorgungsverband Saar (EVS), 01.10.2025</p> <p>In dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Sammler des EVS.</p>	<p>Keine Änderung notwendig</p> <p>Weiterführende Informationen zu Leitungsverläufen anderer Träger sowie zu Eigentums- oder Nutzungsrechten wurden und werden im Rahmen der weiteren Planung und</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Name TöB, Datum des Schreibens Stellungnahme	Abwägungsvorschläge der Verwaltung	Beschluss - empfehlung
	<p>Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.</p>	<p>Bauausführung bei den zuständigen Stellen eingeholt.</p> <p>Eine Anpassung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</p>	
7	<p>Nabu (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Saarland e. V., 01.10.2025</p> <p>Aus urlaubs- und abstimmungsbedingten Gründen möchte ich eine 14-tägige Fristverlängerung für die NABU-Stellungnahme zu o. a. Verfahren beantragen.</p>	<p>Fristverlängerung bis zum 14.11.2025 gewährt</p>	
	<p>Nabu, Stellungnahme vom 27.10.2025</p> <p>Der NABU Saarland e. V. bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>1. <u>Emissionen</u> Grundsätzlich wird von geringen Emissionen ausgegangen. Sie sollen sich unter den gesetzlich festgelegten Grenzwerten bewegen. Zu erwarten sind insbesondere Methan- und Ammoniakdämpfe, die als Atemgifte deklariert werden können und darüber hinaus auch hohen Einfluss auf die Klimaerwärmung haben. Diese entstehen durch potenzielle Leckagen während des Produktionsprozesses und der anschließenden Lagerung von Gärstoffen. Eine regelmäßige</p>	<p>Keine Änderung notwendig</p> <p>Die Bedenken wurden geprüft. Die Biogasanlage wird als geschlossene Anlage errichtet und hält die Grenzwerte des BImSchG ein. Geruchs- und Schadstoffemissionen werden durch geschlossene Lager- und Leitungssysteme, eine gasdichte Bauweise sowie regelmäßige Wartung auf ein Minimum reduziert.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Name TöB, Datum des Schreibens Stellungnahme	Abwägungsvorschläge der Verwaltung	Beschluss - empfehlung
	<p>Überwachung und Monitoring sollen und müssen die Einhaltung der Grenzwerte gewährleisten.</p> <p>Emissionen werden trotzdem wohl dauerhaft (24-Stunden Betrieb) auftreten und müssen als gesundheitsschädlich angesehen werden.</p> <p>Folgende Bereiche sind aufgrund der topographischen Lage und der vorherrschenden Windrichtungen besonders von den Emissionen betroffen:</p> <p>- <u>Naherholungs- und Freizeitzentrum Noswendeler See mit seinem Umland.</u></p> <p>In einer Entfernung von ca. 500 m von der Anlage liegt das Naherholungszentrum „Noswendeler See“ der Stadt Wadern. Durch die aus Südwest vorherrschenden Windlagen wird dieses touristische Zentrum der Stadt Wadern mit seinen vielfältigen Angeboten für die Naherholung Hauptbetroffener der Geruchsemissionen sein. Leider findet diese Tatsache in der Projektbeschreibung des Vorhabens keinerlei Erwähnung. Dies müsste aus unserer Sicht unbedingt in den Erläuterungsunterlagen ergänzt werden.</p> <p>- <u>Ortslage Noswendel</u></p> <p>Noswendel liegt genau in der Hauptwindrichtung aus Südwest und wird wohl in erster Linie von Geruchsbelästigungen betroffen sein. Die ersten Häuser stehen etwa in 600-700 m Entfernung von der Anlage. Auch diese Tatsache findet in der Projektbeschreibung keine entsprechende Beachtung.</p>	<p>Eine dauerhafte Überschreitung gesetzlicher Grenzwerte ist nicht zu erwarten.</p> <p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden die Emissionswerte detailliert geprüft und die Einhaltung der Anforderungen an den Immissionsschutz sichergestellt.</p> <p>Das Naherholungsgebiet Noswendeler See, die Ortslage Noswendel, sowie das Natura-2000-Gebiet Noswendeler Bruch liegen außerhalb des direkten Einflussbereichs der Anlage.</p> <p>Gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken und Abstandsempfehlungen bezüglich der Luftreinhaltung ist für Anlagen dieser Art ein Achtungsabstand von 200 m zu schutzbedürftigen Nutzungen vorzusehen.</p> <p>Aufgrund der deutlich darüber hinaus reichenden Entfernungen der hier benannten Schutzgüter (Ortslagen von Noswendel und Bardenbach, Naherholungsgebiet) und der geplanten technischen Maßnahmen ist nicht von einer relevanten Geruchsbelästigung auszugehen.</p>	

Nr.	Name TöB, Datum des Schreibens Stellungnahme	Abwägungsvorschläge der Verwaltung	Beschluss - empfehlung
	<p>- Ortslage Bardenbach Bardenbach liegt in östlicher und südöstlicher Richtung der geplanten Biogasanlage und damit nicht in der Hauptwindrichtung. Dennoch wird regelmäßig folgendes Wetterphänomen entstehen, wo am Abend die kühlen Fallwinde von den Hanglagen die Emissionen aus der Anlage in die Talau des Wahnbaches transportieren und von dort in südliche Richtung mitten in die Ortslage von Bardenbach lenken.</p> <p>- NATURA-2000-Schutzgebiet „Noswendeler Bruch“ In ca. 900 bis 1000 m Abstand zur Anlage beginnt nördlich das Naturschutzgebiet „Noswendeler Bruch“ mit seiner artenreichen Flora und Fauna. Auch dieser Umstand wird nicht entsprechend gewertet. Erwähnt wird lediglich ein Schutzgebiet an der Prims in ca. 1400 m Entfernung.</p>	<p>Weder das Natura-2000-Gebiet „Noswendeler Bruch“ noch die für das Gebiet aufgelisteten Schutzziele werden durch die geplante Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage am vorgesehenen Standort tangiert oder in irgendeiner Weise beeinträchtigt.</p>	
2.	<p><u>Geräuschemissionen</u> Geräuschemissionen entstehen durch den Betrieb von Biogasmotoren, Rührwerken, Fahrzeugen und Pumpen. Je nach Windlagen wird der Schall in unterschiedliche Richtungen getragen.</p> <p>Bei Dauerwindlagen über mehrere Tage oder Wochen kann dies insbesondere in den Nachtstunden zu einer großen Belastung für die betroffenen Anwohner führen. Sowohl Dauergeräusche als auch einzelne Geräusche oder -serien können während der Nacht starke Stressreaktionen herbeiführen.</p> <p>Während des Tages treten durch den permanenten Schwerlastverkehr zusätzliche Lärm- und Staubbelastungen auf.</p>	<p>Die Bedenken wurden geprüft. Lärmemissionen entstehen im Wesentlichen durch Motoren, Rührwerke und Anlieferverkehr. Durch die Verwendung schallgedämmter Aggregate, die Platzierung der Anlagenkomponenten im geschlossenen Bereich sowie die Einhaltung der TA Lärm werden die zulässigen Grenzwerte eingehalten. Der 24-Stunden-Betrieb wird auf Einhaltung der BImSchG-Grenzwerte geprüft und überwacht. Eine relevante Belastung der umliegenden Siedlungsbereiche ist nicht zu erwarten.</p> <p>Die Biogasanlage erzeugt keinen permanenten Schwerlastverkehr. Es ergibt sich gegenüber der</p>	Berücksichtigung

Nr.	Name TöB, Datum des Schreibens Stellungnahme	Abwägungsvorschläge der Verwaltung	Beschluss - empfehlung
		aktuellen Situation lediglich eine um 0 bis 10% höhere Frequentierung der An- und Abfahrten zum bestehenden Standort.	
	<p>3. <u>Flora-Fauna-Erfassung</u> Lt. Projektbeschreibung ist für die Vegetations- und Brutperiode 2025 eine Bestandserfassung von Flora und Fauna des Projektgebietes vorgesehen. Leider enthält der vorliegende Projektantrag noch keine Ergebnisse dieser Untersuchungen. Aufgrund dieser mangelhaften Datenlage kann zurzeit keine abschließende Bewertung erfolgen.</p> <p>Wir möchten daher vorab schon mal auf das Vorkommen des sehr seltenen und streng geschützten Bienenfressers in der bereits teilweise verfüllten Grube am Südrand des Abbauggebietes, also unmittelbar in Anlagennähe, hinweisen und die besondere Schutzbedürftigkeit dieses Habitats hervorheben.</p>	<p>Die Bedenken wurden geprüft. Die Ergebnisse der Bestandserfassung, Beschreibung und Bewertung derselben wurden im Umweltbericht zum Entwurf dargestellt.</p> <p>Das angesprochene Bienenfresser-Vorkommen wird durch die geplante Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage nicht tangiert und nicht beeinträchtigt. Das seit 2021 dokumentierte Vorkommen des Bienenfressers im südlichen Abbaufeld ist dem Betreiber der Sandgrube und Erdmassendeponie bekannt, wird im Rahmen des innerbetrieblichen Artenschutzmanagements fortlaufend überwacht und mit geeigneten Maßnahmen am Standort erhalten. Im neuen, nördlichen Abbaufeld werden kurz- und mittelfristig große neue Steilwände als geeignete Bruthabitate für die Art entstehen.</p>	Berücksichtigung
	<p>4. <u>Andere organische Abfälle, globale Verantwortung und Biodiversität</u> Aus der Anlagenbeschreibung erschließt sich uns nicht eindeutig, was mit den „anderen organischen Abfällen“ zur Biogaserzeugung gemeint ist. Wenn damit der Einsatz von Getreide (Energiemais etc.) gemeint ist, dann käme für uns auch eine ethische Problematik hinzu. Nahrungsmittel zur Energieerzeugung einzusetzen halten wir aus Gründen des</p>	<p>Die Bedenken wurden geprüft. Die Biogasanlage ist vorrangig auf die Verwertung von Wirtschaftsdüngern (Gülle, Mist) ausgelegt. Der Einsatz von Energiemais oder anderen Anbaupflanzen ist nur in begrenztem Umfang vorgesehen. Damit trägt die Anlage zur Reduzierung von</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Name TöB, Datum des Schreibens Stellungnahme	Abwägungsvorschläge der Verwaltung	Beschluss - empfehlung
	<p>weltweiten Hungers und unserer globalen Verantwortung für die Ernährung der Menschheit für nicht angemessen.</p> <p>Der Einsatz von „Energienmais“ in der Anlage würde den Maisanbau in unserer Region stark befeuern mit all seinen bekannten Nebenwirkungen wie starke Stickstoffdüngung der Äcker, monotone Anbaukulturen mit großem Einsatz an Herbiziden, Insektiziden und Fungiziden. Dies alles führt zu einer weiteren Zunahme des Artenschwundes und einer Reduzierung der Biodiversität. Die Artenvielfalt in der freien Feldflur wird deutlich einbrechen.</p> <p>Zum Abschluss möchten wir noch auf die Tatsache hinweisen, dass die Methanaustritte aus dem Betrieb der Anlage und der Lagerung von Gärstoffen eine besondere negative Relevanz im Hinblick auf den Treibhauseffekt haben. Methan ist ein wesentlich stärkeres Treibhausgas als das CO₂. Methan hat gemäß unseren Recherchen über 20 Jahre betrachtet ein ca. 80-fach stärkeres Treibhauspotenzial als CO₂. Leider ist unser Land aber im europäischen Vergleich Spitzenreiter bei den Methanemissionen, wozu auch sicherlich der ungebremste Ausbau von Biogasanlagen in Deutschland beiträgt. Auch in diesem Problemfeld appellieren wir an unsere globale Verantwortung und drängen darauf, diesen eingeschlagenen Weg so nicht mehr fortzusetzen.</p>	<p>Methanemissionen aus der Landwirtschaft bei, indem vorhandene Gülle kontrolliert vergoren und energetisch genutzt wird. Durch die Vergärung wird Methan in Strom und Wärme umgewandelt, wodurch ein Beitrag zum Klimaschutz und zur regionalen Energieversorgung geleistet wird. Die Befürchtungen hinsichtlich einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme für Energiepflanzen treffen für das Projekt nicht zu.</p> <p>Fazit: Die Belange des Natur- und Artenschutzes wurden mit der Flora-Fauna-Kartierung umfassend geprüft und im Entwurf berücksichtigt. Die Belange des Immissionsschutzes wurden umfassend geprüft und im Entwurf berücksichtigt. Sie werden im weiteren Verfahren weiterhin berücksichtigt.</p>	
8	<p>DB Immobilien, 13.10.2025</p> <p>DB Immobilien ist das von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange. Gegen den o.g. Bebauungsplan sowie die Teiländerung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der DB InfraGO AG</p>	<p>Keine Änderung notwendig</p> <p>Keine Bedenken und Einwände.</p>	Kenntnis- nahme

Nr.	Name TöB, Datum des Schreibens Stellungnahme	Abwägungsvorschläge der Verwaltung	Beschluss - empfehlung
	keine Einwendungen. Aufgrund eines Abstandes von ca. 10,6 km zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 3274 (Wemmetsweiler - Nonnweiler) halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.		
9	<p>Landkreis Merzig-Wadern, Gesundheitsamt, 17.10.2025</p> <p>Zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes bestehe seitens des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gemäß BauGB - § 1 Abs. 6, Nr. 1 berücksichtigt werden. Wenn zutreffend, sind die Vorgaben nach den §§ 11, 12, 13 und § 14 der Trinkwasserverordnung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.</p>	<p>Keine Änderung notwendig</p> <p>Keine Bedenken und Einwände.</p>	<p>Kenntnis- nahme</p>
10	<p>Ortsrat Noswendel, 30.10.2025</p> <p>Als Noswendeler Ortsrat sind wir dafür verantwortlich, die Interessen unserer Einwohner, Vereine und Gäste zu wahren.</p> <p>Auf die Belange des Stadtteils Noswendel wird in der vorliegenden Begründung des Bebauungsplanes nicht eingegangen, obwohl die Wohnbebauung der Ortslage Noswendel der geplanten Anlage etwas näher liegt als die des Ortsteils Bardenbach. Noch näher liegen die Freizeitanlagen der Stadt Wadern rund um den Noswendeler See.</p> <p>Wir äußern vor allem Bedenken wegen der möglichen Geruchsbelastung durch den Betrieb einer Biogasanlage: Sowohl die Ortslage von Noswendel als auch die Freizeitanlagen liegen unweit entfernt in Hauptwindrichtung der geplanten Anlage. Dies könnte zu wahrnehmbaren Geruchsbelästigungen führen, welche die Lebens- und Aufenthaltsqualität im Ort und an den zur</p>	<p>Keine Änderung notwendig</p> <p>Die Bedenken wurden geprüft, die Belange des Stadtteils Noswendel wurden im Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Die Biogasanlage wird als geschlossenes, gasdichtes System mit abgedeckten Lagern errichtet. Gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken und Abstandsempfehlungen bezüglich der Luftreinhaltung ist für Anlagen dieser Art ein Achtungsabstand von 200 m zu schutzbedürftigen Nutzungen vorzusehen.</p> <p>Aufgrund der mit ca. 500-700 m Entfernung deutlich darüber hinaus reichenden Entfernung der Ortslage von Noswendel und der geplanten</p>	<p>Berücksichtig ung</p>

Nr.	Name TöB, Datum des Schreibens Stellungnahme	Abwägungsvorschläge der Verwaltung	Beschluss - empfehlung
	<p>Naherholung errichteten und betriebenen Freizeitanlagen beeinträchtigen.</p> <p>Negative Einflüsse für den Stadtteil Noswendel müssen im Rahmen der Planungshoheit der Stadt Wadern dauerhaft ausgeschlossen werden.</p>	<p>technischen Maßnahmen ist nicht von wahrnehmbarer Geruchsbelästigung auszugehen. Kurzzeitige Gerüche können nur in Einzelfällen auftreten.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.</p>	
<p>11</p>	<p>Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWAEV), Referat E/1, 31.10.2025</p> <p><u>Energiepolitik und Energiewende</u> Zur Umsetzung landesweiter und bundesweiter Ziele in Bezug auf die Energiewende, der damit verbundenen Verringerung des Energiebedarfs und der ressourcenschonenden Erzeugung von Energie, wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Hinblick auf den ausgewogenen Einsatz von lokalen Rohstoffen und der geplanten Stromerzeugung wird das Vorhaben zur Errichtung der Biogasanlage in Bardenbach mit dem Zweck der möglichst dezentralen und CO2-neutralen Energieerzeugung aus energiepolitischer Sicht begrüßt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Blick auf die Wärmewende und der daraus resultierenden kommunalen Wärmeplanung eine perspektivische Wärmeauskopplung mit in Betracht gezogen werden sollte. Für Rückfragen steht Ihnen das Fachreferat F/1 – Energiepolitik und Energiewende gerne zur Verfügung.</p> <p><u>Energiewirtschaft, Montanindustrie</u> Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.</p>	<p>Keine Änderung notwendig</p> <p>Das Vorhaben wird als Beitrag zur regionalen und dezentralen Energieerzeugung ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Die gewünschte Wärmeauskopplung wird „perspektivisch“ im weiteren Planungsprozess berücksichtigt. Bei geeigneten Rahmenbedingungen kann diese erfolgen. Im jetzigen Planungsstand kann theoretisch Wärme abgegeben werden, ohne dass Anpassungen an der Anlage erforderlich sind.</p> <p>Genauere Aussagen sind aktuell aufgrund des nicht kontinuierlichen Betriebs des BHKW und der Entfernung zur Wohnbebauung nicht möglich.</p> <p>Eine Abstimmung mit dem Oberbergamt des Saarlandes hat bereits stattgefunden. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Name TöB, Datum des Schreibens Stellungnahme	Abwägungsvorschläge der Verwaltung	Beschluss - empfehlung
12	<p>Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Ref. F/5 – Oberste Straßenbaubehörde, 03.11.2025</p> <p>Das Plangebiet ist bereits verkehrlich mittelbar an die Landstraße II. Ordnung L245 "Hüttenweg" angeschlossen. Gemäß vorliegender Begründung ergibt sich lediglich eine um 0 bis 10% höhere Frequentierung der An- und Abfahrten zum bestehenden Standort. Trotzdem ist der Landesbetrieb für Straßenbau als Straßenbaubehörde im Rahmen des Verfahrens zu beteiligen.</p>	<p>Keine Änderung notwendig</p> <p>Hinweis wird berücksichtigt. Verkehrsanbindung über bestehende Zufahrt zur L 245 ist gegeben, Mehrbelastung gering (0-10 %). Beteiligung des Landesbetriebs für Straßenbau erfolgt im weiteren Verfahren.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
13	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, OBB 11 Landesplanung, Bauleitplanung, 11.11.2025</p> <p>Der Betreiber des Abbau- und Deponiebetriebes, die SMR Sandgrube Wadern, beabsichtigt auf Teilflächen, die laut Unterlagen bereits abgebaut und wieder verfüllt sind, eine Biogasanlage mit einer Gesamtleistung von 1,3 Mio. kWh/a Strom zu errichten.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) sind die kommunalen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Diese sind für das Saarland im Landesentwicklungsplan, Teilabschnitte „Umwelt“ und „Siedlung“ festgelegt.</p> <p>Nach Angaben des Planers befindet sich der Planbereich innerhalb der genehmigten Abbaufäche Sandgrube Bardenbach, wobei der Rohstoffabbau in diesem Teilbereich bereits abgeschlossen sei. Da es sich hierbei um einen im LEP „Umwelt“ festgelegten Standortbereich für die Gewinnung von Rohstoffen (BR) und somit um einen raumordnerischen Grundsatz handelt, ist dieser Belang</p>	<p>Keine Änderung notwendig</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand des im LEP Umwelt 2004 dargestellten Standortbereichs für die Gewinnung von Rohstoffen (BR). Der Abbau in diesem Teilbereich ist bereits abgeschlossen, die Flächen wurden verfüllt. Eine aktive Rohstoffgewinnung findet dort nicht mehr statt. Die in diesem Teilbereich des Standortbereichs für Rohstoffgewinnung (BR) ehemals vorhandenen Ressourcen sind bereits komplett ausgebeutet. Der Abbau wurde bereits auf angrenzende Flächen verlagert, die landesplanerisch als BR II. Ordnung dargestellt sind.</p> <p>Somit besteht kein Konflikt mit dem raumordnerischen Grundsatz der Rohstoffsicherung.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Name TöB, Datum des Schreibens Stellungnahme	Abwägungsvorschläge der Verwaltung	Beschluss - empfehlung
	<p>entsprechend zu berücksichtigen und in der Abwägung vertieft zu behandeln.</p> <p>Aus den vorliegenden Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob bereits eine Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde für den Abbau von Kies und Sand erfolgt ist, um eine einvernehmliche Lösung für die konkurrierende Nutzung (Abbaugenehmigung – Biogasanlage) zu erreichen, beispielsweise durch die Aufhebung der Genehmigung für den betreffenden Teilbereich. Des Weiteren wird verwiesen, dass es sich bei dem Planbereich um eine Rekultivierungsfläche handelt. Es wird dringend empfohlen, diesen Nutzungskonflikt vor der Offenlage zu klären. Auch hierfür möglicherweise notwendige externe Ausgleichsmaßnahmen sollten frühzeitig mit der Landesplanung abgestimmt werden um raumordnerische Zielkonflikte zu vermeiden.</p> <p>Zur Vollständigkeit der Unterlagen wird gebeten, das östlich angrenzende Vorranggebiet für Landwirtschaft ebenfalls zu benennen und in den Unterlagenentsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Die geplante Nutzung als Sondergebiet Biogas stellt eine nachhaltige Nachnutzung einer ehemaligen Abgrabungsfläche dar und ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Das östlich angrenzende Vorranggebiet Landwirtschaft (VL) wurde ergänzend in den Unterlagen aufgenommen. Die noch nicht erfolgte Rekultivierung des bereits abgebauten und wiederverfüllten Standortes der BGA wurde im Entwurf berücksichtigt und eingearbeitet</p>	
14	<p>Landespolizeipräsidium – Kampfmittelbeseitigung, 24.09.25</p> <p>Die staatliche Luftbildauswertung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Saarlandes mit Ablauf Juni 2022 eingestellt. Anfragen oder Anträge für eine Luftbildauswertung müssen künftig bei entsprechenden Fachfirmen beantragt werden. Diese Anfragen sind kostenpflichtig. Eine Liste der entsprechenden Fachfirmen für Luftbildauswertung und eine Liste der Kampfmittelräumfirmen habe ich der E-Mail angehängt.</p>	<p>Keine Änderung notwendig</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund der bereits auf dem Gelände erfolgten Abbau- und Auffüllungsmaßnahmen gibt es keinen Kampfmittelverdacht.</p>	Berücksichtigung

Nr.	Name TöB, Datum des Schreibens Stellungnahme	Abwägungsvorschläge der Verwaltung	Beschluss - empfehlung
14	<p>Heimat- und Verkehrsverein Noswendel e.V., 27.10.25</p> <p>Der Heimat- und Verkehrsverein bewirtschaftet die Freizeitanlagen im Stadtteil Noswendel.</p> <p>Aufgrund der geringen Entfernung von nur ca. 500 m befürchten wir, dass der Noswendeler See als touristischer Schwerpunkt der Stadt Wadern durch den Betrieb der Biogasanlage negativ betroffen sein wird. Aufgrund der Lage und Windrichtung ist insbesondere mit einer Geruchsbelästigung zu rechnen, die unsere Gäste vom Besuch des Noswendeler Sees abhalten könnte.</p> <p>Leider finden sich in den Planungsunterlagen keinerlei Bezug auf die Auswirkungen der Biogasanlage auf den Stadtteil Noswendel und die Freizeitanlagen am Noswendeler See.</p> <p>Wir sprechen uns nicht grundsätzlich gegen den Betrieb einer Biogasanlage aus, möchten aber, dass unsere Bedenken berücksichtigt werden.</p>	<p>Keine Änderung notwendig</p> <p>Die Bedenken wurden geprüft, die Belange des Heimat- und Verkehrsverein Noswendel wurden im Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Die Biogasanlage wird als geschlossenes, gasdichtes System mit abgedeckten Lagern errichtet. Gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken und Abstandsempfehlungen bezüglich der Luftreinhalte ist für Anlagen dieser Art ein Achtungsabstand von 200 m zu schutzbedürftigen Nutzungen vorzusehen.</p> <p>Aufgrund der mit ca. 500 m Entfernung deutlich darüber hinaus reichenden Entfernung der Freizeitanlagen und der geplanten technischen Maßnahmen ist nicht von wahrnehmbarer Geruchsbelästigung auszugehen. Kurzzeitige Gerüche können nur in Einzelfällen auftreten. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.</p>	<p>Berücksichtigung</p>